

Stand: 12.10.2023

Anlage zu „Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) - Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung“

Weitere Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung im Rahmen von Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe, der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII), der Inobhutnahme (§ 42 (1) Nr. 3 SGB VIII) und der stationären Anschlussmaßnahmen (§§ 27 ff SGB VIII):

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<p>Hinweis: § 44 Abs. 3 AsylG : Bei Aufnahmeeinrichtungen für asylbegehrende Minderjährige bedarf es keiner Betriebserlaubnis</p> <p><u>Ansonsten gilt:</u></p> <p><u>Räumlichkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• angemessene Schlafsituation in abgegrenzten Einheiten	<p><u>Räumlichkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Mehrbettzimmer für bis zu 8 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer pro Gruppe	<p><u>Räumlichkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einzel- und Mehrbettzimmer für bis zu 4 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer• Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten; Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.	<p>Nachfolgende Einschränkungen beziehen sich ausschließlich auf spezielle Betreuungsformen für umA, nicht jedoch auf eingestreute Plätze in bestehenden Regelangeboten oder Mischformen. Diese Betreuungsform soll in der Regel die Standortgröße von 36 Plätzen nicht überschreiten.</p> <p><u>Räumlichkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einzel- oder Doppelzimmer,• im Ausnahmefall auch Mehrbettzimmer mit 3 Schlafplätzen• Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten; Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.• Die Ausnahmen bzgl. der Zimmergrößen gelten nur für Bestandsimmobilien, bei

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<p><u>Personal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung sind mind. 6 Fachkräfte¹ vorzuhalten, ab Gruppen von 40 Personen sind entsprechend mehr Fachkräfte einzusetzen. • Abweichend von obiger Regelung ist im Rahmen der Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei kleineren Gruppen (1-4 umA) eine tägliche Kernarbeitszeit von 8 Stunden von mind. einer Fachkraft abzudecken. Bei Gruppen von 5-15 umA ist eine tägliche Kernarbeitszeit von 12 Stunden durch Fachkräfte abzudecken. 	<p><u>Personal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird. • Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 50 % kann je Gruppe geeignetes Personal eingesetzt werden. • Der Träger muss sicherstellen, dass eine 	<p><u>Personal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird. • Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 50 % kann je Gruppe geeignetes Personal eingesetzt werden. • Der Träger muss sicherstellen, dass eine 	<p>Neubauten gilt der übliche Standard von 10 Quadratmetern für ein Einzelzimmer und 16 Quadratmetern für ein Doppelzimmer.</p> <p><u>Personal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsangebot • Der Träger stellt sicher, dass zur Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebots immer eine ausreichende Anzahl von Fachkräften anwesend ist. Bis zu einer Quote von 50 % kann geeignetes Personal eingesetzt werden. Die Fachkraftquote muss sich jeweils auf eine Gruppe beziehen. • Bezugsbetreuung muss durch Fachkraft sichergestellt sein. • Der Träger muss sicherstellen, dass eine

¹ Fachkräfte entsprechend Nr. 7.2. der Nds. Hinweise für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII in der aktuellen Fassung

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl des ergänzend eingesetzten, geeigneten Personals ergibt sich aus dem Kurzkonzept. <p><u>Sicherheitsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig 	<p>Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können. Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen. Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird. <p><u>Sicherheitsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz 	<p>Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können. Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen. Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird. <p><u>Sicherheitsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz 	<p>Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können. Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen. Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird. <p><u>Sicherheitsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
--	---	--	---

<p><u>Gruppengröße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine Eingrenzung <p><u>Träger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der öffentliche Träger erklärt gegenüber dem Landesjugendamt die Notsituation. Das Betriebserlaubnisverfahren wird hierdurch nicht ersetzt. 	<p>des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> max. 16 Plätze 	<p>des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> max. 16 Plätze 	<p>des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> max. 12 Plätze
---	--	--	--